

BVN Position

Juli 2015

Aus und Einbaukosten:

Regressmöglichkeiten des Bauunternehmers bei mangelhaften Baumaterialien müssen verbessert werden!

BVN-Positionen zur Reform des Mängelgewährleistungsrechts

Ausgangslage

Hintergrund der Reform des Mängelgewährleistungsrechts ist die derzeitige Rechtslage, wonach Bauunternehmer bei mangelhaften Baumaterialien die sogenannten „Aus- und Einbaukosten“ nicht vom Lieferanten bzw. Hersteller ersetzt verlangen können.

Der Bauunternehmer, der mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag abschließt, hat einen bestimmten Erfolg herbei zu führen. Da der geschuldete Werkerfolg regelmäßig dann nicht erbracht ist, wenn das vom Unternehmer verarbeitete Material mangelhaft ist, hat der Unternehmer gegenüber dem Bauherrn für solche Materialmängel einzustehen.

Nach der derzeitigen Rechtslage muss der Bauunternehmer in einem solchen Fall das mangelhafte Material auf seine Kosten ausbauen, neues Material beschaffen und das neue, mangelfreie Material auf seine Kosten einbauen.

Der Lieferant bzw. Hersteller hat lediglich für die Ersatzlieferung des neuen Materials aufzukommen. Der Bauunternehmer bleibt in der Praxis auf den Aus- und Einbaukosten sitzen. Dies stellt für die Unternehmen insofern einen großen wirtschaftlichen Nachteil dar, weil die Aus- und Einbaukosten die Materialkosten regelmäßig um ein Vielfaches übersteigen.

Keine Haftung nach dem Verursacherprinzip

Durch die fehlende Regressmöglichkeit des Bauunternehmers gegenüber seinem Lieferanten bzw. dem Hersteller des mangelhaften Materials ergibt sich eine nicht hinnehmbare Haftungsverschiebung zu Lasten des Bauunternehmers. Der Verursacher des Mangels, d. h. der Hersteller des mangelhaften Materials, haftet in diesen Fällen nicht.

Dringender Handlungsbedarf

Die Bundesregierung hat den dringenden Handlungsbedarf erkannt und eine Reform des Mängelgewährleistungsrechts im Koalitionsvertrag angekündigt:

„Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzenbleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.“

In einem ersten Schritt hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Symposium durchgeführt, in dessen Rahmen praktikable Lösungswege aufgezeigt worden sind. Diese Lösungsansätze sollen in einen Gesetzentwurf einfließen, der bis zum Sommer 2015 erarbeitet werden soll.

Lösungsvorschlag

Der ZDB hat einen Lösungsansatz erarbeitet, der dem Verursacherprinzip Rechnung trägt. Hiernach soll der Bauunternehmer, der wegen Verwendung mangelhafter Baumaterialien vom Bauherrn in Anspruch genommen wird, die Aus- und Einbaukosten an seinen Lieferanten und dieser wiederum an den Hersteller weiterreichen können.

Die Erstattungspflicht bzgl. der Aus- und Einbaukosten trifft den Lieferanten bzw. den Hersteller unabhängig davon, ob der Auftraggeber ein Verbraucher, ein anderer Unternehmer oder die öffentliche Hand ist. Dies ist sachgerecht, da es für den Bauunternehmer keinen Unterschied macht, ob er mangelhaftes Baumaterial bei einem Verbraucher oder aber bei einem anderen Unternehmer bzw. der öffentlichen Hand verbaut.

Im Ergebnis muss mit Blick auf eine ausgewogene und gerechte Haftungsverteilung gewährleistet sein, dass der jeweilige Verursacher für die Mängel einzustehen hat. Dies ist bei nicht erkennbaren Materialmängeln aber einzig und allein der Hersteller und nicht – wie nach der derzeitigen Rechtslage – der verarbeitende Werkunternehmer.

➤ Forderungen der Bauwirtschaft

1. Die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag muss zeitnah durch einen entsprechenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Die Haftungsfälle zulasten von Bauunternehmern muss hierdurch wirksam beseitigt werden.
2. Die Reform muss eine sach- und interessengerechte Entlastung der ausführenden Betriebe zum Ergebnis haben. Die Haftung muss so verteilt werden, dass letztlich der Hersteller, der den Mangel verursacht hat, für diesen und die damit verbundenen Folgekosten, insbesondere Aus- und Einbaukosten, einzustehen hat.
3. Eine Unterscheidung zwischen Verbraucherverträgen und Verträgen mit Unternehmern bzw. der öffentlichen Hand darf nicht vorgenommen werden, da die Interessenlage in allen Vertragskonstellationen gleich gelagert ist. Der Bauunternehmer muss ohne Ansehung seines Vertragspartners die

Möglichkeit haben, bei nicht erkennbaren Materialmängeln eine Erstattung der Aus- und Einbaukosten von seinem Vertragspartner (Lieferant oder Hersteller) zu verlangen.

4. Der Gesetzentwurf zu den Aus- und Einbaukosten darf nicht mit dem komplexen und umstrittenen Thema „Gesetzliches Bauvertragsrecht“ verbunden werden. Hierdurch droht zumindest eine deutliche Verzögerung, wenn nicht ein Scheitern des Reformvorhabens. Dies ist angesichts der praktischen Bedeutung und der wirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen Bauunternehmen nicht hinnehmbar.